

320 E- 1

**Geschäftsverteilung ab 01.01.2019 für den richterlichen Dienst
bei dem Amtsgericht Rheinbach**

Dezernat I**Richterin:** Direktorin des Amtsgerichts Wurm**Vertreterin:** Richterin des Dezernats II

- 1) Abteilung 6: Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben **N bis Z** (jeweils einschl.)
- 2) Rechtshilfeangelegenheiten in den vorstehenden Sachen
- 3) Strafsachen des Dezernats III, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind
- 4) Strafsachen gegen Erwachsene und Jugendliche in Fällen der Ausschließung oder Ablehnung des Richters des Dezernates III
- 5) Richterliche Entscheidungen nach dem Schiedsamtgesetz und
- 6) alle nicht besonders zugeteilten Sachen

Dezernat II**Richterin:** Richterin am Amtsgericht Lieb**Vertreterin:** Richterin des Dezernats I

- 1) Abteilung 18: Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben **A bis M** (jeweils einschl.)
- 2) Abteilung 13: alle Adoptionssachen
- 3) Rechtshilfeangelegenheiten in den vorstehenden Sachen

- 4) Entscheidungen gemäß §§ 27 III, 30 StPO in Fällen der Ablehnung des Richters des Dezernates III
- 5) Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 2 ZPO in Fällen der Ablehnung einer Richterin/eines Richters der Dezernate III, IV, V und VI

Dezernat III

Richter:

Richter am Amtsgericht Dr. Fante

Vertreterin:

Richterin des Dezernats VI

- 1) Abteilungen 8 und 15: Strafsachen gegen Erwachsene und Jugendliche
- 2) Abteilungen 8 und 15: Gs-Sachen
- 3) Abteilungen 8 und 15: Richterliche Anordnungen gemäß §§ 20a ff BKA-Gesetz
- 4) Abteilungen 8 und 15: Freiheitsentziehungssachen gem. § 36 Polizeigesetz
- 5) Abteilungen 8 und 15: Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz
- 6) Abteilungen 8 und 15: Erzwingungshaftssachen
- 7) Abteilungen 9, 21, 22 und 23: Nachlasssachen
- 8) Abteilungen 11 und 12: Zwangsvollstreckungssachen
- 9) Abteilungen 24 und 25: Angelegenheiten des Güterichters in Zivil- und Familiensachen gemäß § 278 Abs.5 ZPO, § 36 FamFG
- 10) Rechtshilfeangelegenheiten in vorstehenden Sachen
- 11) Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 2 ZPO in Fällen der Ablehnung einer Richterin der Dezernate I und II
- 12) Durchführung der Schöffenwahlen

Dezernat IV

Richterin:

Richterin am Amtsgericht Wendt

Vertreter:

Richterin des Dezernats V

- 1) Abteilung 3: Miet- und Pacht- sowie sonstige Nutzungsverhältnisse über Räume
- 2) Abteilung 26: Sonstige Zivilprozesssachen, mit den Anfangsbuchstaben K bis P, U und V (jeweils einschl.)
- 3) Abteilung 2: Angelegenheiten des Betreuungsgerichts für die Bezirk Meckenheim und Swisttal
- 4) Rechtshilfeangelegenheiten in den vorstehenden Sachen

Dezernat V

Richterin:

Richterin am Amtsgericht Weitzel

Vertreterin:

Richterin des Dezernats IV

- 1) Abteilung 5: Wohnungseigentumssachen
- 2) Abteilung 5: Sonstige Zivilprozesssachen, mit den Anfangsbuchstaben B bis J (jeweils einschl.)
- 3) Abteilung 2: Alle Angelegenheiten des Betreuungsgerichts aus dem Bezirk Rheinbach
- 4) Rechtshilfeangelegenheiten in den vorstehenden Sachen

Dezernat VI

Richterin: Richterin Dr. Burstedde

Vertreter: Richter des Dezernats III

- 1) Abteilung 10: Sonstige Zivilprozesssachen mit den Anfangsbuchstaben A, Q, R, S, Sch, T und W bis Z (jeweils einschl.)
- 2) Rechtshilfeangelegenheiten in den vorstehenden Sachen

Bereitschaftsdienst:

Den Bereitschaftsdienst an allen Tagen von 6.00 bis 21.00 Uhr nehmen die Richter außerhalb der für den nichtrichterlichen Dienst üblichen Dienstzeiten nach der besonders aufgestellten, als Anlage zum Geschäftsverteilungsplan beigefügten Liste in Form der Rufbereitschaft wahr.

Die Zuständigkeit für die Rufbereitschaft erstreckt sich auf eine Woche, der Wechsel findet jeweils freitags 12.00 Uhr statt.

Ergänzende Vertretungsregelung:

Ist durch die vorstehende Vertretungsregelung eine Vertretung nicht sichergestellt, so werden die Dezernate ergänzend in nachstehender Reihenfolge vertreten:

Richterin des Dezernats I durch die Richter/innen der Dezernate III, VI und V,
Richterin des Dezernats II durch die Richter/innen der Dezernate IV, V und VI,
Richter des Dezernats III durch die Richter/innen der Dezernate I, II und IV,
Richterin des Dezernats IV durch die Richter/innen der Dezernate II, I und III
Richterin des Dezernats V durch die Richter/innen der Dezernate VI, III und I
Richterin des Dezernats VI durch die Richter/innen der Dezernate V, IV und II

Zuständigkeitsregelungen:

Soweit eine Aufteilung in bestimmten Sachgebieten nach Buchstaben erfolgt, ist für die Zuständigkeit maßgebend der gemeinsame Familienname der Parteien oder Beteiligten, ansonsten der Anfangsbuchstabe des Nachnamens (bei Doppelnamen der des ersten Namens) des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners.

Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldnern ist der Nachname desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Klage oder Antragschrift an erster Stelle genannt wird. Soweit bei mehreren Beklagten auch eine oder mehrere Versicherungsgesellschaften genannt sind, scheiden sie für die Regelung der Zuständigkeit aus.

Im Übrigen gilt:

I. Abgabe aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit können nur so lange erfolgen als

- a) noch nicht streitig verhandelt ist oder noch kein Urteil aufgrund nichtstreitiger Verhandlung ergangen ist,
- b) noch keine Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ergangen sind,
- c) im schriftlichen Vorverfahren prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (z.B. gem. § 273 Abs. 2 ZPO), das Verfahren in der Sache fördernde Beschlüsse (z.B. gemäß § 358 a ZPO) oder ein Versäumnisurteil gemäß §§ 331 Abs. 3, ZPO noch keine Außenwirkung erlangt hat; hierzu zählt nicht die Anfrage, ob Antrag auf Versäumnisurteil gestellt wird,
- d) über Anträge auf Arrest, einstweilige Anordnung oder einstweilige Verfügungen in der Sache noch nicht entschieden ist oder
- e) vom Eingang der Klageerwiderung oder der Stellungnahme des Antragsgegners in den unter b) und d) genannten Verfahren bis zu Abgabeverfügung nicht mehr als eine Woche verstrichen ist - diese Frist verlängert sich in Fällen der Abgabe wegen Sachzusammenhangs bis zum Ablauf einer Woche nach dem Eingang der Akten des anderen Rechtsstreits, sofern deren Beziehung innerhalb einer Woche nach dem Eingang der Klageerwiderung oder dem Bekanntwerden des Aktenzeichens verfügt worden ist.

II. Für die Aufteilung nach Buchstaben gelten folgende allgemeine Regeln:

- 1) Bei natürlichen Personen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens; dabei kommt nur das erste Hauptwort in Betracht. Adelsprädikate, Präpositionen usw. bleiben unberücksichtigt.
z.B. Freiherr Raitz von Frentz: R
Auf der Mauer: M

2) Bei Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinden ist maßgebend die im Namen enthaltene geographische Bezeichnung, bei mehreren die speziellere. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt 3).

3)a) Bei juristischen Personen des Privatrechts, Handelsgesellschaften, Firmen, politischen Parteien und dergleichen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts (wozu Phantasiebezeichnungen zählen), hilfsweise des ersten Worts der Firma oder sonstigen Benennung.

Bei Registereintragungen entscheidet diese; bei Einzelkaufleuten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Inhabers maßgebend.

Unberücksichtigt bleiben Vornamen, Adelsprädikate, Artikel, Präpositionen, Namen oder Bezeichnungen in der Bedeutung eines Adjektivs - auch bei Großschreibung -, soweit sie nicht als einzige Anknüpfungsmöglichkeit für die Zuständigkeit in Betracht kommen. Namenszusätze, die die Art des Unternehmens kennzeichnen, gelten nicht als Bezeichnung in der Bedeutung eines Adjektivs (z.B. Elektro-Meyer, Sahne-Müller). Durch Bindestrich verbundene Wörter werden wie selbständige Wörter behandelt.

b) Unberücksichtigt bleiben die Wörter oder Wortverbindungen sowie Kombinationen hiervon aus der folgenden abschliessenden Aufzählung:

Aktien	Korporation
Aktion	Krankenhaus
Allgemeine	Land
Anstalt	Liquidation
Arbeitsgemeinschaft	Partei
Bank (Kredit-)	Raiffeisenbank
Bau (-unternehmung)	Sankt
	Sparkasse (Kreis-,Stadt-)
	Stiftung
Betreuung	Union
Bund	Verband
Firma	Verein(-igung)
Gemeinde	Vereinigte(-r)
Gemeinschaft	Versicherung(-s)
Genossenschaft	
Gesellschaft	Volksbank
Handel	Wohnung
Kirchengemeinde	Wohnbau
Kommandit	Zentralverband

Besteht die Bezeichnung nur aus Wörtern, die nach diesem Abschnitt unberücksichtigt bleiben, ist maßgebend der erste Buchstabe des ersten Wortes, das nicht Adelsprädikat, Artikel oder Präposition ist.

- c) Bei gemischtsprachigen Bezeichnungen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten deutschen Hauptwortes, hilfsweise des ersten deutschen Wortes der Benennung. Bei ausschließlich fremdsprachigen Bezeichnungen ist der erste Buchstabe des ersten Wortes maßgebend, und zwar auch dann, wenn das Wort kleingeschrieben ist. Fremdwörter die im allgemeinen Sprachgebrauch anstelle eines deutschen Wortes benutzt werden (z. B. Auto, Jeans, Squash, Tennis), gelten nicht als fremdsprachige Bezeichnung im Sinne diese Bestimmung.

Beispiele für die vorstehenden Bestimmungen:

Basalt AG: B
 BONNFINANZ AG für Vermögensbildung: B
 Bonner Papierfabrik: P
 Bundesverband der Deutschen Volksbanken: B
 Deutscher Bundesverband der Volksbanken: D
 Bundesverband der Mischfutterherstellung e.V.: M
 Niederdeutsche Bank für Landwirtschaft: L
 Deutsche Bank AG: D
 NEP Bank: B
 NEP Handelsbank AG: H
 Deutsche NEP Bank AG: D
 Interkom Gesellschaft für Internationale Kommunikation mbH.: I
 Modsoft Gesellschaft für Modern Software: M
 Papierfabrik Schleusner KG: P
 polyglott schools Deutschland GmbH.: D
 polyglott Schools GmbH.: P
 Wohnbau-Allzweckbau GmbH.: A
 Allgemeine Wohnbau-Genossenschaft: A
 CDU: D
 SPD: D

III. Im Übrigen gelten -auch bei Klagehäufung mit anders gearteten Ansprüchen- vorrangig vor den Bestimmungen zu Ziffern I und II folgende besondere Regeln:

- 1) Bei Klagen gegen Insolvenzverwalter ist die Aufteilung nach Buchstaben der Name des Gemeinschuldners maßgebend.
- 2) Klagen und Anträge gemäß §§ 323, 717 Abs. 2, 731, 767, 768, 893 und 945 ZPO, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen, Klagen, die sich auf einen in einem Vorprozess abgeschlossenen Vergleich beziehen, sowie Klagen nachvorausgegangenem

einstweiligem Verfügungs- oder Anordnungsverfahren gehören zu dem Dezernat, das den früheren Rechtsstreit in der Sache zuletzt bearbeitet hat, sofern das betreffende Dezernat für Verfahren dieser Art noch zuständig ist. Im Übrigen ist für die vorgenannten Klagen sowie für Klagen nach §§ 796 Abs. 3, 797 Abs. 5 ZPO vorrangig für die Aufteilung nach Buchstaben auf den Namen des Schuldners abzustellen.

- 3) Klagen der Prozessbevollmächtigten wegen ihrer Gebühren und Auslagen (§ 34 ZPO) sowie Schadensersatzklagen gegen Prozessbevollmächtigte gehören zu dem Dezernat, das den früheren Rechtsstreit in der Sache zuletzt bearbeitet hat. Kommen danach mehrere Dezernate in Frage, so ist das Dezernat zuständig, bei dem der zeitlich letzte rechtskräftige Abschluss eines früheren Rechtsstreites erfolgt ist. Fehlt ein solches Dezernat, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Ziffern I und II.
- 4) Streitigkeiten eines Rechtszuges (einschließlich des selbständigen Beweisverfahrens) zwischen denselben Parteien und Beteiligten sind - unabhängig von der "Parteirolle" - von demselben Dezernat zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn in einzelnen Rechtsstreitigkeiten neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Partei erscheinen. Werden aus demselben Sachverhalt Rechtsfolgen in getrennten Rechtsstreitigkeiten (einschließlich PKH- und VKH-Verfahren) hergeleitet (z.B. Ansprüche eines oder mehrerer Verletzter gegen mehrere Schadensurheber aus demselben Unfall), so sind alle Rechtsstreitigkeiten von demselben Dezernat zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn
- a) dieses Dezernat für einzelne Streitigkeiten nach den allgemeinen Regeln nicht zuständig ist oder
 - b) an den einzelnen Streitigkeiten verschiedene Parteien beteiligt sind oder
 - c) es sich um unterschiedliche Instanzen handelt.

Zuständig ist das Dezernat, das zuerst mit der Sache befasst war; ist jedoch eine Sache aus diesem Sachverhalt nur noch bei einem anderen Dezernat anhängig, so ist dieses zuständig. Gehen gleichzeitig bei mehreren Dezernaten Sachen ein, so ist das Dezernat zuständig, das ziffernmäßig vorgeht. Die Zuständigkeit nach dieser Ziffer wird nur begründet, wenn entweder der rechtskräftige Abschluss der früheren Sache im Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache nicht mehr als 1 Jahr zurückliegt, oder bei nicht rechtskräftigem Abschluss die frühere Sache nicht mehr als 1 Jahr nach der AktO weggelegt ist und das zuerst befasste Dezernat für die Bearbeitung von Verfahren dieser Art noch zuständig ist.

Rheinbach/ Bonn, den 12.12.2018

Dr. Weismann
Präsident des Landgerichts Bonn

Wurm
Direktorin des Amtsgerichts

Lieb
Richterin am Amtsgericht

Dr. Fante
Richter am Amtsgericht

Wendt
Richterin am Amtsgericht

Weitzel
Richterin am Amtsgericht